

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen Ende des Jahres 2010/Anfang des Jahres 2011 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette erarbeitet. Das Bundeskabinett hat diesen Aktionsplan in seiner Sitzung am 19. Januar 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein Bestandteil dieses Aktionsplans ist die Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos (Punkt 6 des Aktionsplans).

Zur Umsetzung dieses Punktes des Aktionsplans sollen bestimmte Futtermittelunternehmer dazu verpflichtet werden, eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, die durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels, das den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, entstehen.

Es hat sich gezeigt, dass die Koordinierung der behördlichen Aufgaben bei Geschehen wie das Vorkommen von EHEC-Keimen bei Lebensmitteln verbessert werden muss. Mit dem Gesetz soll deshalb die ausdrückliche Verpflichtung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit verankert werden. Ferner soll in diesem Zusammenhang die Informationsübermittlung seitens der zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung an die zuständigen Gesundheitsbehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die erforderlichen Straf- und Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sind in das Gesetz aufzunehmen.

Durch eine Änderung des BVL-Gesetzes soll dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ausdrücklich das Tätigkeitsgebiet eröffnet werden, die Bevölkerung über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse zu unterrichten.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) sollte erweitert werden um die Befugnis für den Ordnungsgeber, das Bundessortenamt (BSA) mit der Festsetzung von Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut zu betrauen.

**B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine wesentlichen Kosten.

Durch das nunmehr ausdrücklich mit Änderung des BVL-Gesetzes dem Bundesamt eröffnete Tätigkeitsgebiet, die Öffentlichkeit unterrichten zu können, sind keine wesentlichen Kosten für das Bundesamt zu erwarten.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Erfüllungsaufwendungen für die Wirtschaft belaufen sich auf insgesamt höchstens ca. 850 000 € und resultieren zum einen aus der Verpflichtung für bestimmte Futtermittelunternehmen, eine Versicherung zur Deckung der durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels verursachten Schäden abzuschließen, und zum anderen aus Bürokratiekosten aus einer neuen Informationspflicht mit einmalig ca. 12 000 € und jährlich ca. 1 000 €.

**E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Ein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Futtermittelüberwachung ergibt sich nicht.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder ergibt sich für die nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LFGB zuständigen Behörden aus der Verpflichtung zur Unterrichtung der für Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde über Tatsachen, die Grund zu der Annahme geben, dass durch das Verzehren eines Lebensmittels, das in den Verkehr gebracht worden ist, eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes verursacht werden kann oder verursacht worden ist. Soweit die Länder Angaben zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gemacht haben, beläuft sich dieser auf jährlich insgesamt ca. 8 000 Euro.

Durch die Änderung des BVL-Gesetzes entstehen dem Bundesamt keine Kosten.

Auch die Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes führt nicht zu finanziellem Aufwand bei der öffentlichen Hand.

**F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Änderung des LFGB werden nicht erwartet.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 6. Februar 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und  
Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 12 der Bundestagsdrucksache 17/11818.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	insgesamt bis zu 825 000 Euro; ca. 45 betroffene Betriebe; pro Betrieb jährliche Mehrkosten von ca. 10 000 Euro bzw. 25 000 Euro durch höhere Versicherungsbeiträge
Zwei neue Informationspflichten: mit einmaligen Bürokratiekosten:	ca. 12 000 Euro
mit jährlichen Bürokratiekosten:	ca. 1 000 Euro
Länderverwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	ca. 8 000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat hat gegen das Regelungsvorhaben keine Bedenken.	

## II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und der Futtermittelsicherheit getroffen.

Bestimmte Futtermittelunternehmer werden dazu verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, die durch die Verfütterung eines von ihnen herge-

stellten Mischfuttermittels, das nicht den futtermittelrechtlichen Anforderungen entspricht, entstehen. Die Höhe der Mindestversicherungssumme ist dabei abhängig von der jährlichen Herstellungsmenge und reicht von 2 Mio. Euro über 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro. Für ca. 45 Futtermittelbetriebe ergibt sich die Notwendigkeit, ihre jeweils bestehenden Versicherungen auf die geforderte Versicherungssumme aufzustocken. Die dadurch bedingte Erhöhung der Versicherungsprämie führt nach Einschätzung des Ressorts zu jährlichen Mehrkosten von ca. 10 000 Euro bzw. 25 000 Euro pro betroffenem Unternehmen. Insgesamt sind durch die höheren Versicherungsbeiträge zusätzliche Kosten von bis zu 825 000 Euro jährlich für die Wirtschaft zu erwarten.

Zudem werden zwei neue Informationspflichten eingeführt, denen zufolge Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden künftig bestimmte Angaben zu Versicherungsverträgen übermitteln müssen. Die hieraus zu erwartenden Bürokratiekosten beziffert das Ressort mit einmalig 12 000 Euro sowie jährlich 1 000 Euro.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder in Höhe von insgesamt ca. 8 000 Euro ergibt sich aus einer neuen Unterrichtungspflicht gegenüber den Gesundheitsämtern. Die Schätzung des zusätzlichen Aufwands beruht auf den Rückmeldungen von drei Bundesländern.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die mit dem Regelungsvorhaben verbundene Änderung des Aufwands nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 17a Absatz 4 Satz 2 – neu – LFGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 17a Absatz 4 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist zulässig.“

**Begründung**

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Wortlaut („ausschließlich aus selbst gewonnenen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs“) lässt die Auslegung zu, dass Ergänzungsfuttermittel nicht erfasst sind. Dies ist jedoch fachlich erforderlich und entspricht ausweislich der Begründung auch dem Willen des Gesetzgebers.

2. **Zu Artikel 1** (§ 40 Absatz 1a LFGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, den § 40 Absatz 1a LFGB unter Berücksichtigung der nach Inkrafttreten der Regelung zwischenzeitlich vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen in enger Abstimmung mit den für den Vollzug zuständigen Ländern zu überarbeiten und die bestehenden Regelungslücken, die zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Ländern und zu Rechtsunklarheit führen, zu schließen.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen, die nach Auffassung des Bundesrates einer Konkretisierung bedürfen:

– „Doppeluntersuchungen“

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die bestehende Validierungspraxis bei Beanstandungen durch ein akkreditiertes amtliches Labor den Anforderungen des neuen § 40 Absatz 1a LFGB genügt. Eine entsprechende Klarstellung in der gesetzlichen Regelung ist notwendig.

– Dauer der Veröffentlichungen/Löschungsfristen

Den Zeitraum bis zum Löschen der Veröffentlichung lässt der Gesetzgeber offen. Eine einheitliche Vorgehensweise ist dringend anzustreben.

– „Nulltoleranz“

Es ist eine Präzisierung des Gesetzestextes notwendig, dass unter Bezug auf die Zielsetzung der Regelung erst recht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung beim Nachweis verbotener Stoffe besteht.

– Prognose „Bußgeld über 350 Euro“/Straftat

Es sollte klargestellt werden, dass bei hinreichendem Verdacht einer Straftat und Abgabe an die Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Veröffentlichung erfolgt.

– „Lebensmittelbezug“

Es sollte festgelegt werden, welcher Konkretisierungsgrad bei der Bezeichnung des Lebensmittels, insbesondere bei gravierenden allgemeinen Hygieneverstößen, erforderlich ist.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Überarbeitung der Regelungen in § 40 Absatz 1a LFGB und die sonstigen bestehenden oder in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption einzubinden und zu integrieren, um ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen.

Damit soll ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Transparenzsystem für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden, sich über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor dem Kauf eines Lebens- oder Futtermittels oder vor dem Betreten einer Betriebsstätte im Vorfeld in einfacher Art und Weise zu informieren. Ein solches geschlossenes Transparenzsystem stärkt das Leitbild des mündigen Verbrauchers, der seine Konsumentenentscheidung auf der Basis von relevanten Informationen trifft. Zudem soll das Transparenzsystem den einzelnen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer noch stärker und kontinuierlicher als bisher dazu veranlassen, seinen Betrieb im Einklang mit den lebens- oder futtermittelrechtlichen Vorschriften zu betreiben.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a** (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 7 – neu – LFGB)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 42 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Angaben“ das Wort „zu“ einzufügen und die Aufzählung wie folgt zu fassen:

- „1. dem betroffenen Lebensmittel,
2. betroffenen Lebensmittelunternehmern,
3. der an Endverbraucher abgegebenen Menge des Lebensmittels,
4. Ort und Zeitraum der Abgabe,
5. betroffenen Endverbrauchern,
6. festgestellten Krankheitserregern sowie
7. weiteren gegebenenfalls vorliegenden, relevanten Daten“

#### Begründung

Zu Nummern 2 und 5 – neu –

Die Unterrichtung durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden soll die Gesundheitsbehörden in die Lage versetzen, ein Infektionsgeschehen unverzüglich epidemiologisch zu ermitteln und effektive Maßnahmen gegen die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes zu ergreifen. Vorhandene Erkenntnisse über die betroffenen Lebensmittelunternehmen und betroffene Endverbraucher sind dazu in besonderem Maß erforderlich und sind den Gesundheitsbehörden ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Angesichts des damit verfolgten hohen Schutzgutes (Abwehr von Infektionsrisiken vom Menschen) erscheint dies auch in Abwägung mit den datenschutzrechtlichen Belangen der Betroffenen legitim.

Zu Nummer 7 – neu –

In Fällen, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde Hinweise über mögliche lebensmittelbedingte Ausbrüche geben, stellt die mit dem Vorschlag angestrebte Ergänzung sicher, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden dort gegebenenfalls vorliegende weitere Daten – wie beispielsweise Namen und Adressen betroffener Personen – den Gesundheitsbehörden übermitteln können und so ein Zeitverzug bei den Ermittlungen vermieden werden kann.

#### 4. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 61b Satz 1 SaatG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 61b Satz 1 nach den Wörtern „ von Rechtsverordnungen“ die Wörter „, soweit es sich um technische Regelungen handelt,“ einzufügen.

#### Begründung

Die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundessortenamt, die dann nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sollte auf technische Regelungen beschränkt werden.



## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu Ziffer 1** (Artikel 1 Nummer 2, § 17a Absatz 4 Satz 2 – neu – LFGB):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu. Bereits die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 17a Absatz 4 führt, wie in der Begründung der Empfehlung dargelegt, aus, dass die dort von der Nummer 1 erfassten Mischfuttermittel u. a. unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln hergestellt sein dürfen.

Zur Klarstellung schlägt die Bundesregierung allerdings folgende Formulierung des vom Bundesrat angeregten Satzes vor:

„Ein Fall des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann noch vor, wenn das Mischfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln hergestellt worden ist.“

2. **Zu Ziffer 2** (Artikel 1, § 40 Absatz 1a LFGB):

Die Bundesregierung ist stets bereit, mit den Ländern in einen Dialog zu den aufgegriffenen Punkten zu treten. Hierbei sollte allerdings neben den zwischenzeitlich ergangenen gerichtlichen Entscheidungen auch der von der 8. Verbraucherschutzministerkonferenz in Auftrag gegebene Erfahrungsbericht über den Vollzug des § 40 Abs. 1a LFGB berücksichtigt werden. Ferner wird aus Sicht der Bundesregierung auch das anstehende Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-636/11 (Berger) zu betrachten sein.

3. **Zu Ziffer 3** (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a, § 42 Absatz 3 Satz 2 LFGB);

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Empfehlung unter Ziffer 3, mit den Nummern 2 und 5 die zu übermittelnden Daten um die „betroffenen Lebensmittelunternehmer“ sowie die „betroffenen Endverbraucher“ zu ergänzen. Allerdings macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass es sich insbesondere hinsichtlich der betroffenen Endverbraucher um sensible und daher besonders zu schützende Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt, deren Erhebung und Nutzung an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft ist.

Aus diesem Grund wird der Vorschlag, nach Nummer 7 auch die „weiteren gegebenenfalls vorliegenden, relevanten Daten“ zu übermitteln, von der Bundesregierung abgelehnt. Dieser Vorschlag ist im Hinblick auf die angesprochenen Daten, die auch sensible, personenbezogene Daten betreffen können, zu unbestimmt und zu weitreichend und führt daher insbesondere zu datenschutzrechtlichen Bedenken

Vor dem vorstehend geschilderten Hintergrund wird die Bundesregierung die Empfehlung des Bundesrates prüfen und im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Lösungsvorschläge unterbreiten.

4. **Zu Ziffer 4** (Artikel 3 Nummer 2 (§ 61b Satz 1 SaatG))

Die Bundesregierung geht von einem Missverständnis des Bundesrates im Hinblick auf die vorgesehene Ermächtigung für das Bundessortenamt aus, zumal die jeweilige Übertragung der Ermächtigung auf das Bundessortenamt der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Allerdings hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die zu Ziffer 5 vorgeschlagene Regelung zurzeit nicht notwendig ist. Insofern wird die Bundesregierung auf eine Streichung der vorgesehenen Regelung hinwirken.





